## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

#### KLEINGÄRTNERVEREIN FARRELHEIDE e.V.

und hat seinen Sitz in Hannover.

- (2) Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband Hannover der Kleingärtner e.V.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nr. 4124 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.11.des Jahres und endet am 31.10.des Folgejahres.

#### § 2 ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS

- (1) Der Verein ist überparteilich sowie konfessionell und weltanschaulich neutral.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenrechts und im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Seine Zwecke sind insbesondere:
  - a) Die Förderung aller Maßnahmen, die der Verwirklichung des Bundeskleingartengesetzes und der Gartenordnung Hannover in seiner jeweils gültigen Fassung dienen;
  - b) Die Schaffung und Erhaltung von Grünflächen und Anlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind;
  - c) Die Förderung aller Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung, Betreuung und Gestaltung von Kleingärten als Teil des öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der Gesamten Bevölkerung;
  - d) Die Weckung und Intensivierung des Interesses für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns in der Bevölkerung, insbesondere bei der Jugend, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten:
  - e) Die Förderung aller Maßnahmen, die Sicherstellen, dass öffentliche Grünflächen und Kleingärten dem Wohle der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichen Gebiet dienen;
  - f) Der Ausbau der Kleingartenanlagen in Anpassung an den modernen Städtebau;
  - g) Die Erhaltung der Umwelt, Flora und Fauna zum Wohle der Allgemeinheit;
  - h) Die fachliche Beratung der Mitglieder;
  - i) Die Förderung von Kinder- und Jugendpflege;
  - j) Die Überlassung des im Namen des Verbandes ihm in Verwaltung gegebenen Anlagen und Gärten an seine Mitglieder zur Kleingärtnerischen Nutzung;
  - k) Erhaltung und Betrieb eines Vereinsheimes, das Bindeglied und Kontaktstation zu den Mitgliedern und zum Vorstand sein soll:
  - 1) Darauf zu achten, dass die Mitglieder die ihnen obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (4) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile aus dem Vereinsvermögen und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3 MITGLIEDSCHAFT

## Jedes Mitglied hat Rechte und Pflichten

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, unbeschränkt geschäftsfähige, natürliche Person werden.
  - a) sich im Sinne dieser Satzung durch praktische Kleingartenarbeit nach Abschluss eines entsprechenden Pachtvertrages betätigen will, (aktives Mitglied).
  - b) das Kleingartenwesen fördern, bzw. einen Kleingarten erwerben will, (passives Mitglied).
- (2) Die Mitgliedschaft ist persönlich jedoch nicht vererblich und auch nicht übertragbar.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche und juristische Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben, oder die Zwecke des Vereins in hervorragender weise gefördert haben, gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (4) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat durch schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung steht dem Betroffenen Berufung an den erweiterten Vorstand zu, seine Entscheidung ist endgültig. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung brauchen nicht angegeben werden.
  - a) Durch die Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung und die Gartenordnung Hannover für sich als rechtsverbindlich an.
  - b) Das Mitglied ist verpflichtet, den Anordnungen des Vereinsvorstandes nachzukommen, das Vereinsleben zu fördern, fällige Mitgliedsbeiträge zu leisten sowie von der Mitgliederversammlung beschlossene Leistungen pünktlich zu den festgelegten Terminen zu entrichten bzw. zu erbringen.

# § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt: durch Kündigung des Unterpachtvertrages, durch Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich Ansprüche an das Vereinsvermögen. Das ausscheidende Mitglied bzw. im Todesfall der Rechtsnachfolger ist nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen ergeben, entbunden.
- b) Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
- c) Für ausscheidende Mitglieder besteht kein Anspruch auf anteilmäßige Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen.
- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a) die ihm aufgrund der Satzung oder Vereinsbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt;
  - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt;
  - c) bei gröblicher Beleidigung des Vorstands;
  - d) bei ehrlosem oder unsittlichem Verhalten des Mitgliedes oder eines seiner Angehörigen innerhalb des vom Verein betreuten Geländes oder wenn es mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 4 Wochen seinen Verpflichtungen nachkommt;
  - e) den ihm überlassenen Kleingarten trotz schriftlicher Abmahnung mangelhaft nutzt oder bewirtschaftet oder innerhalb einer angemessenen Frist den Auflagen zur Ausgestaltung des Kleingartens nicht nachkommt:
  - f) die Vereinsgemeinschaft vorsätzlich gefährdet oder wiederholt gestört hat;
  - g) bei Stellung seines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass es aus einem anderen Kleingartenverein ausgeschlossen ist, oder ihm ein Kleingartenpachtvertrag mit einem anderen Kleingartenverein aus seinem Verschulden rechtswirksam gekündigt worden ist oder einen anderen Kleingarten besitzt;

- h) bei Verlust der Geschäftsfähigkeit.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Vor der Beschlussfassung hat er das betroffene Mitglied anzuhören.
  - a) Der Ausschluss ist dann schriftlich durch eingeschriebenen Brief mit Begründung dem Betroffenen bekannt zu geben. Im Ausschlussbescheid ist der Betroffene auf sein Recht, die Frist und die Adresse des Einspruches hinzuweisen.
  - b) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von einem Monat nach der Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich Einspruch einlegen. Kommt es zu keiner Einigung, so entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung des Vereins über den Einspruch und über den Ausschluss. Die durch die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verursachten Kosten sind dem Verein zu ersetzen.
  - c) Macht der Betroffene vom Recht des Einspruchs keinen Gebrauch, oder versäumt er die Einspruchsfrist, wird der Ausschlussbescheid bindend.
- (3) Rechte und Pflichten der Mitglieder
  - 1) Jedes Mitglied hat das Recht:
    - a) die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen;
    - b) an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
    - c) die durch den Pachtvertrag übernommene Gartenparzelle vertragsgemäß zu nutzen;
    - d) die vom Verein gewährte fachliche Beratung unentgeltlich zu nutzen;
  - 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
    - a) sich nach bestem Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen, insbesondere an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Beschlüsse des Vereins zu befolgen, festgesetzte Beträge zu entrichten und sich an den Gemeinschaftsleistungen aufgrund kleingartenrechtlicher Bestimmungen oder den hierzu ergangenen Vereinsbeschlüssen zu beteiligen.
    - b) Gemeinschaftsarbeiten können ausnahmsweise finanziell abgegolten werden, dies bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Die Anzahl der geleisteten Gemeinschaftsarbeitsstunden bzw. des Abgeltungsbetrages sind durch Versammlungsbeschluss festzulegen. Es kann eine Ersatzkraft gestellt werden.
  - c) Bei Wohnungswechsel ist die Änderung der Anschrift vom Mitglied dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
  - d) Jedes aktive Mitglied erhält die vom Landesverband herausgegebene Fachzeitschrift.
  - e) Rechte und Pflichten der passiven Mitglieder werden durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### § 5 ORGANE

Organe des Vereins sind:

(1) die Mitgliederversammlung,

(2) der Vorstand,

#### § 6 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Diese ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Darüber hinaus ist sie dann immer einzuberufen, wenn die Belange des Vereins es erfordern, oder wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.
- (2) Der Antrag ist beim 1. Vorsitzenden schriftlich unter Darlegung der Gründe, versehen mit der entsprechenden Anzahl Unterschriften, zu stellen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.
- (4) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung des Versammlungsortes und der Zeit mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (5) Die Tagesordnung ist so umfassend und eindeutig abzufassen, wie es am Tage der Einladung möglich ist. Die Versammlung stimmt zu Beginn der Mitgliederversammlung über die Annahme der Tagesordnung ab. Änderungen bedürfen der Mehrheit der Mitglieder gem. § 8 Abs. 4.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (7) Jedem Mitglied des Vereins (aktiv oder passiv) steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist durch schriftliche Vollmacht übertragbar.
- (8) Stimmrechtbeschränkungen:
  - a) Ein Ausschluss des Stimmrechts liegt immer dann vor, soweit es die Beschlussfassung über die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung bzw. Erledigung eines Rechtsstreites zwischen einem Mitglied und dem Verein betrifft (§ 34 BGB)
  - b) Bei Beitragsrückständen ruht das Stimmrecht
  - c) Das Stimmrecht der passiven Mitglieder ist dahingehend eingeschränkt, dass sie bei der Festsetzung von Kosten und/oder Umlagen, an denen sie nicht beteiligt werden sollen, nicht mit abstimmen dürfen.
- (9) Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereines, die nicht vom Vorstand entschieden werden können. Sie ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Entgegennahme des Jahresrechenschaftsberichts des Vorstandes
  - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes des Vorstandes
  - c) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
  - d) die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen für den Verein
  - e) die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe eines etwaigen Abgeltungsbetrages
  - f) Die Entgegennahme des Wirtschaftsplanes für das nächste Geschäftsjahr über zu erwartende jährliche Einnahmen und Ausgaben und Beschlussfassung.
  - g) die Wahlen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes
  - h) die Wahl der Revisoren
  - i) Satzungsänderungen
  - j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - k) die Auflösung des Vereins
  - 1) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  - m) Die Beschlussfassung über Anträge nach Abs. 12.

- n) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung an den Einladenden schriftlich zu stellen. In der Versammlung gestellte Anträge bedürfen für die Zulassung zur Verhandlung der Unterstützung von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder.
- o) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- p) Die Abstimmung erfolgt öffentlich, bei Widerspruch von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder oder auf Antrag des Vorstandes geheim durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und vom Vorstand bzw. durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen. Die Niederschrift wird den Mitgliedern spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung im Vereinsheim zur Abholung bereitgelegt.
- (11) Korrekturen am Protokoll dürfen nicht erfolgen. Sie erfolgen im Protokoll der nächsten Versammlung.
- (12) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zur Mitgliederversammlung den Verband oder besonders sachkundige Personen einladen, diese haben lediglich beratende Stimmen.

#### § 7 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) vier vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern;
  - b) drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Bei Wegfall eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtsdauer bilden die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl allein den Vorstand.

- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand i.S.d. §26 BGB besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden 2. Vorsitzenden
  - c) dem 1. Kassierer
  - d) dem 1. Schriftführer

Der 1.Vorsitzende oder der stellvertretende 2.Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam mit dem 1.Kassierer oder dem 1.Schriftführer.

- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus den oben in Ziffer (2) bezeichneten Personenkreis und zusätzlich aus dem 2. Kassierer, dem 2. Schriftführer und dem Vereinsfachberater.
- (4) Der Vorstand wird durch geheime Wahl oder durch Zuruf in der hierfür einberufenen Mitgliederversammlung gewählt, und zwar mit der Maßgabe, dass:

In den ungeraden Jahren

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Kassierer
- der 1. Schriftführer

und in den geraden Jahren

- der 2. Vorsitzende
- der 1. Kassierer
- der 2. Schriftführer

ausscheiden. Die Amtsdauer läuft jeweils bis zur Beendigung dieser Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

- (5) Außerdem können als Beisitzer mit beratender Stimme die Kolonie- und Wegeleute, die Jugendleiter und die Leiter der Ausschüsse usw. berufen werden.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach einer besonderen Geschäftsordnung.
- (7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen und Lohnausfall durch Arbeitsversäumnisse werden vergütet. Dem Vorstand kann von der Jahreshauptversammlung eine dem Rahmen seiner Tätigkeit entsprechende Aufwandsentschädigung bewilligt werden.
- (8) Zum Ehrenvorsitzenden kann von der Mitgliederversammlung nur jeweils ein langjähriges Vereinsmitglied gewählt werden, das sich um den Verein und das Kleingartenwesen besonders verdient gemacht hat. Er kann als Repräsentant des Vereins für besondere Aufgaben eingesetzt werden. Wird der Ehrenvorsitzende zu Vorstandssitzungen eingeladen, hat er kein Stimmrecht.

## § 8 GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR DIE VEREINSORGANE

(1) Einberufung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen:

Vorstandssitzungen sind nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, einzuberufen. Die Mitgliederversammlungen sind wahlweise schriftlich oder durch Verbandszeitung vom Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung ist mit der jeweiligen Einladung bekannt zu geben.

## (2) Ladungsfrist:

Zur Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen, zur Vorstandssitzung eine Woche vorher einzuladen.

(3) Versammlungsleitung:

Die Sitzungen der Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Im Verhinderungsfall kann die Versammlung ein anderes Vorstandsmitglied zum Leiter der Versammlung bestimmen.

#### (4) Beschlussfassung:

Die Vereinsorgane legen ihre Willensbildung in Beschlüssen fest. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung in der Tagesordnung enthalten ist. Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei der Beschlussfassung ist von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten auszugehen.

Zur Auflösung des Vereines bedarf es der Zustimmung von 4/5 aller Vereinsmitglieder.

## (5) Beschlussfähigkeit:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Mitgliederversammlung ist für den 1. Vorsitzenden oder für den 2. Vorsitzenden die Anwesenheit obligatorisch. Im Verhinderungsfall tritt an ihre Stelle ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

#### (6) Niederschriften:

Über die Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu führen. Sie sind vom Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und vom Vorstand bzw. durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen. Die Niederschrift wird den Mitgliedern spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt.

# § 9 BEITRÄGE - KASSEN - UND RECHNUNGSWESEN

- (1) Der Verein erhebt bei Eintritt einen Förderbeitrag, danach einen Jahresmitgliedsbeitrag und nach Erlöschen der Mitgliedschaft eine Verwaltungspauschale, sowie die vom Verein aufgrund vertraglicher und sonstiger Verpflichtungen aus Dritte sich ergebenden Beiträgen( z.B. Versicherungen, Bezirksverband) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereines können Umlagen erhoben werden. Die Pachten werden im Pachtvertrag geregelt.
- (2) Für das Geschäftsjahr ist ein Voranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sind.
- (3) Wenn die Mitgliederversammlung bzw. der Vorstand die Fälligkeit der Beiträge nicht abweichend festlegen, werden diese fällig zum 21.November eines jeden Jahres für das betreffende Geschäftsjahr. Im Falle einer schriftlichen Mahnung sind neben den Auslagen Gebühren zu erheben, deren Höhe der Vorstand festlegt. Dem Vorstand bleibt es überlassen danach ein gerichtliches Einziehungsverfahren einzuleiten. Als Nachweis für den Zugang der Mahnung genügt die Absendung an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds.
- (4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht durch Einsparungen an anderer Stelle ausgeglichen werden können.
- (5) Die Kassenbücher und die Kasse des Vereins sind mindestens einmal im Geschäftsjahr auf Richtigkeit durch die Revisoren zu prüfen. Die Prüfung ist im Kassenbuch zu bestätigen, das Ergebnis der Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung ist schriftlich niederzulegen und auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Revisoren beantragen die Entlastung des Vorstandes nach jedem Geschäftsjahr.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Revisoren und einen Ersatzprüfer, der dann in Tätigkeit tritt, wenn einer der Prüfer ausfällt. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren handeln unabhängig vom Vorstand im Auftrag der Mitgliederversammlung. Bei Feststellung erheblicher Mängel haben sie unverzüglich den Vorstand zu verständigen. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Kassierer oder seinem Stellvertreter und den Revisoren zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat vor der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (7) Die Wiederwahl der Revisoren ist zulässig.
- (8) Zur laufenden Geschäftsführung nicht benötigte Barbestände sind bei einem öffentlichen Geldinstitut zinsbringend auf den Vereinsnamen anzulegen.
- (9) Der Verband ist jederzeit berechtigt, die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins zu prüfen.

#### §10 VEREINSHEIM

(1) Das auf dem Vereinsgelände befindliche Vereinsheim befindet sich im Eigentum der Vereinsmitglieder. Diese haben für Anbauten gem. Versammlungsbeschluss vom 09.02.1990 zinslose und unkündbare Darlehen von DM 450,- gegeben, dessen Rückzahlung fällig wird, wenn der Nachfolgepächter diese Summe gezahlt hat; spätestens jedoch mit der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Übergang des Eigentums am Vereinsheim auf einen Dritten. Der Darlehensrückzahlungsanspruch geht an den Nachfolgepächter über. Dieser übernimmt die Verpflichtung entsprechende Zahlungen an seinen Vorgänger zu leisten. Der Vereinsvorstand darf der Neuverpachtung nur zustimmen, wenn zwischen Pächter und Nachfolger bezüglich des Zahlungsanspruchs Einigkeit besteht.

(2) Dem Pächter steht es frei auf Zahlungsansprüche gegenüber seinem Nachfolger ganz oder teilweise zu verzichten.

## § 11 ÄNDERUNG DES ZWECKES, AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereines können nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereines an die

#### LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Zur Schaffung neuer Kleingärten und Erhaltung alter Anlagen.

(3) Beschlüsse, die eine Änderung des Vereinszweckes oder bei Auflösung eine Vermögensverfügung bedeuten, dürfen erst nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden

#### §12 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- (1) Unter einfacher Stimmenmehrheit wird eine Mehrheit verstanden, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgebenden Stimmen. Mitglieder der Organe, die sich der Stimme enthalten, sind nicht mitzuzählen. Ungültige oder weiße Stimmzettel sind nicht zu berücksichtigen.
- (2) Für die Berechnung der 2/3,3/4 und 4/5- Mehrheit gilt § 12 (1) sinngemäß

## §13 GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Hannover.

# §14 INKRAFTTRETEN

- (1) Vorstehende durch Änderungen neu formulierte Satzung ist in der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung vom 12.03.2006 mehrheitlich beschlossen worden.
- (2) Die Satzung erhält mit Eintragung in das Vereinsregister ihre Gültigkeit.
- (3) Die Satzung in der Fassung vom 21.Februar 1990 tritt hiermit außer Kraft.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, unwesentliche Änderungen redaktioneller Art selbständig vorzunehmen, wenn sie vom Registergericht gefordert werden.

Hannover, den 13.06.2007